



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juli 2017
(OR. en)

11747/16
COR 2 (de)

EF 255
ECOFIN 762
DELECT 171

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juli 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 5301 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben (Amtsblatt der Europäischen Union L 87 vom 31. März 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5301 final.

Anl.: C(2017) 5301 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2017
C(2017) 5301 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben

(Amtsblatt der Europäischen Union L 87 vom 31. März 2017)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben

(Amtsblatt der Europäischen Union L 87 vom 31. März 2017)

Seite 421, Artikel 5 Absatz 3 Satz 1

anstatt: „Die in Absatz 1 erwähnten Methodologien betreffen die Auslegungen,“

muss es heißen: „Die in Absatz 1 erwähnten Methodologien betreffen die Ausgestaltung,“

Seite 424, Artikel 12 Absatz 1:

anstatt: „1. Wertpapierfirmen können als Notfallmaßnahme jeden beliebigen Auftrag, der bei irgendeinem Handelsplatz eingereicht, aber noch nicht ausgeführt wurde, sofort stornieren; ebenso können sie sämtliche bei einem bestimmten oder bei allen Handelsplätzen eingereichten, aber noch nicht ausgeführten Aufträge umgehend stornieren (,Kill-Funktion‘).“

muss es heißen: „1. Wertpapierfirmen sind in der Lage, als Notfallmaßnahme jeden beliebigen Auftrag, der bei irgendeinem Handelsplatz eingereicht, aber noch nicht ausgeführt wurde, sofort zu stornieren; ebenso sind sie in der Lage, sämtliche bei einem bestimmten oder bei allen Handelsplätzen eingereichten, aber noch nicht ausgeführten Aufträge umgehend zu stornieren (,Kill-Funktion‘).“

Seite 424, Artikel 12 Absatz 3:

anstatt: „3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 können Wertpapierfirmen für jeden bei einem Handelsplatz eingereichten Auftrag feststellen, auf welchen Handelsalgorithmus und welchen Händler, welche Handelsabteilung oder ggf. welchen Kunden er zurückgeht.“

muss es heißen: „3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 sind Wertpapierfirmen in der Lage, für jeden bei einem Handelsplatz eingereichten Auftrag festzustellen, auf welchen Handelsalgorithmus und welchen Händler, welche Handelsabteilung oder ggf. welchen Kunden er zurückgeht.“

Seite 426, Artikel 16 Absatz 2 Satz 1:

anstatt: „Die Echtzeitüberwachung der algorithmischen Handelstätigkeiten übernimmt der für den Handelsalgorithmus oder die algorithmische Handelsstrategie zuständige Händler, die Risikomanagementfunktion oder eine unabhängige Risikokontrollfunktion, die für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung eingerichtet wurde.“

muss es heißen: „Die Echtzeitüberwachung der algorithmischen Handelstätigkeiten übernehmen der für den Handelsalgorithmus oder die algorithmische Handelsstrategie zuständige Händler und die Risikomanagementfunktion oder eine unabhängige Risikokontrollfunktion, die für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung eingerichtet wurde.“

Seite 427, Artikel 17 Absatz 5:

anstatt: „5. Die Nachhandelskontrollen werden von den Händlern vorgenommen, die innerhalb der Wertpapierfirma für den Algorithmus und die Risikokontrollfunktion zuständig sind.“

muss es heißen: „5. Die Nachhandelskontrollen werden von den für den Algorithmus zuständigen Händlern und der Risikokontrollfunktion der Wertpapierfirma vorgenommen.“

Seite 431, Artikel 26 Absatz 1:

anstatt: „1. Clearingstellen legen für ihre Clearing-Kunden angemessene Handels- und Positionslimits fest, mit denen ihre eigenen Gegenpartei-, Liquiditäts-, operativen und sonstigen Risiken gemindert und gesteuert werden, und teilen ihnen diese Limits mit.“

muss es heißen: „1. Clearingstellen legen für ihre Clearing-Kunden angemessene Handels- und Positionslimits fest, mit denen ihre eigenen Gegenpartei-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken gemindert und gesteuert werden, und teilen ihnen diese Limits mit.“

Seite 431, Artikel 26 Absatz 2:

anstatt: „Clearingstellen überwachen die Positionen ihrer Kunden im Hinblick auf die Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Limits“

muss es heißen: „Clearingstellen überwachen die Positionen ihrer Clearing-Kunden im Hinblick auf die Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Limits“

Seite 431, Artikel 27 Absatz 2 Satz 2:

anstatt: „Die Informationen über die einzelnen Stufen der Trennung umfassen eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads, einschließlich Informationen zum Insolvenzrecht der jeweiligen Rechtsordnung.“

muss es heißen: „Die Informationen über die einzelnen Stufen der Trennung umfassen eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Auswirkungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads, einschließlich Informationen zum Insolvenzrecht der jeweiligen Rechtsordnung.“

Seite 441, Anhang II Tabelle 3 Reihe 3 Spalte 4, Seite 444, Anhang II Tabelle 3 Reihe 20 Spalte 4, Reihe 21 Spalte 4, Reihe 22 Spalte 4, Seite 448, Anhang II Tabelle 3 Reihe 34 Spalte 4:

anstatt:

„zutreffend“

„nicht zutreffend“

muss es heißen:

„true“ - zutreffend

„false“ - nicht zutreffend

